

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 2 (1929)

Artikel: Die Zehnt- und Grundzinsablösung im Kanton Solothurn
Autor: Büchi, H.
Vorwort: Die Zehnt- und Grundzinsablösung im Kanton Solothurn
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-322437>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Zehnt- und Grundzinsablösung im Kanton Solothurn.¹⁾

In der geltenden Staatsverfassung des Kantons Solothurn vom Jahr 1887 steht in Artikel 66 die Bestimmung: „Zehnten und ähnliche dingliche Lasten, die gesetzlich abgeschafft sind, dürfen nicht wieder eingeführt werden.“

Bei der Beratung dieses Paragraphen meinten der Kommissionsreferent Casimir von Arx und mehrere Redner, daß demselben nur noch dekorative Bedeutung zukomme und er eigentlich zwecklos sei: So sehr war der damaligen Generation schon das Verständnis für ein Problem entchwunden, welches 50 Jahre vorher im Vordergrund des Interesses gestanden hatte, ja dessen Lösung für die politische Richtung des Kantons Solothurn von entscheidender Bedeutung gewesen war. Doch hat noch nicht ganz erloschenes bäuerliches Mißtrauen und eine letzte Erinnerung von altem Weh den Verfassungsartikel festgehalten, welchen seit 1841 jede Verfassung weitergab. Und heute ist es vollends nur noch Sache des Historikers, sich mit den Entwicklungsphasen des Problems zu beschäftigen, welches sich beim Übergang von der alten zur neuen Landwirtschaft als das schwierigste erwiesen hat — als so kompliziert und interessenbeschwert, daß es nur im politischen Kampf der Parteien einer Lösung entgegengeführt werden konnte.

¹⁾ Das ungedruckte Material für diese Monographie stammt aus dem Staatsarchiv Solothurn. *Abkürzungen:* R. M. = Ratsmanual; F. R. Prot. = Finanzratsprotokoll; Prot. Fr. D. = Protokoll der Fruchtdirektion; Gr. R. Prot. = Großratsprotokoll; Conz. = Conzepten- oder Copeyenbuch; Verw. K. Prot. = Protokoll der Verwaltungskammer; Verw. K. Conz. = Conzeptenbuch der Verwaltungskammer. Die seit 1803 erscheinende amtliche Sammlung der Proklamationen, Beschlüsse, Gesetze und Verordnungen = Prokl.; die seit 1833 gedruckten Rechenschaftsberichte des Kleinen Rates = Rech. Ber. — Für die rechtliche Seite des ganzen Problems darf ver-